

LFI Bericht 2012



**über die Tätigkeit
und
Wahrnehmungen
der**

**LAND- und
FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION**

Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft



**Das Land
Steiermark**

An die

Steiermärkische Landesregierung

**Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen
der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Jahr 2012**

Die **Land- und Forstwirtschaftsinspektion** hat gemäß § 173 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 – STLAO, LGBl. Nr. 39/2002 i.d.g.F. **der Steiermärkischen Landesregierung, einen Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu veröffentlichen hat.**

Dem vorliegenden Bericht des Kalenderjahres 2012 können im Wesentlichen die Bemühungen der Inspektion um die Wahrung der ihr obliegenden vielgestaltigen Aufgaben entnommen werden.

Graz, November 2013

Verfasser des Tätigkeitsberichtes:

Ing. Helmut Widowitsch

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gesetzlicher Auftrag	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der DienstnehmerInnen	5
1.3 Rechtsvorschriften – Beschlussfassung 2012	6
2. Personalstand	7
3. Graphische Darstellung wichtiger Kennzahlen	7
3.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark	7
3.2 ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft	8
3.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark	8
4. Betriebskontrollen und Erhebungen	9
5. Beanstandungen und Mängel	9
5.1 Tätigkeit und Wahrnehmungen in Zahlen	10
6. Sonstige Tätigkeiten	11
6.1 Veranstaltungen und Seminare	11
6.2 Arbeitsschwerpunkte 2012	11
7. Unfallstatistik	12
7.1 Objektive Unfallsursachen selbständiger Landwirte und Angehörige	12
7.2 Grafische Darstellung Arbeitsunfälle selbständiger Landwirte und Angehörige	14
7.3 Grafische Darstellung Arbeitsunfälle Arbeiter/Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft	15
8. Schlussbemerkung	15

1. Gesetzlicher Auftrag

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet das Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft - Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001) Stammfassung: LGBl. Nr. 39/2002.

Novellen:

- (1) LGBl. Nr. 9/2004, (2) LGBl. Nr. 102/2005, (3) LGBl. Nr. 55/2006,
- (4) LGBl. Nr. 24/2007, (5) LGBl. Nr. 73/2007, (6) LGBl. Nr. 85/2008,
- (7) LGBl. Nr. 60/2009, (8) LGBl. Nr. 81/2010, (9) LGBl. Nr. 46/2011,
- (10) LGBl. Nr. 35/2012.

Gemäß § 166 Abs 1 ob zitierten Gesetzes sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

„Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.“

Darüber hinaus ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Jene Teile der Landarbeitsordnung, welche der Vorsorge für den Schutz der DienstnehmerInnen, der Arbeitsaufsicht, des Lehrlingswesens und der Berufsausbildung gewidmet sind, gelten auch für familieneigene Arbeitskräfte.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen somit im

Berichtsjahr 2012 alle bäuerlichen Betriebe, Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Gärtnereien und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark. Ausgenommen hievon sind gemäß § 4 Abs 2 Landarbeitsordnung 2001 land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes und nach § 5 Abs 5 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, die nicht in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zum Hauptbetrieb geführt werden und nicht nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen.

Entsprechend § 15 Abs 1 Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für das Anerkennungsverfahren bei zu ziehen.

Entsprechend § 15 Abs 1 Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für das Anerkennungsverfahren bei zu ziehen.

1.2 Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft sind in folgenden Verordnungen i.d.g.F. geregelt:

- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (KM-VOLuFw) LGBI. N.r 99/2005
- Verordnung über den Schutz der DienstnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV LuFw) LGBI. Nr. 127/2006
- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (VEXAT LuFw) LGBI. Nr. 60/2005
- Verordnung über Vorschriften des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft (Bauarbeiterschutzverordnung – BauVOLuFw) LGBI. Nr. 99/2003
- Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft (Arbeitsmittelverordnung – AMVOLuFw) LGBI. Nr. 98/2003
- Verordnung betreffend land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätten (LuFw AStVO) LGBI. Nr. 97/2003

- Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (JB-VOLuFw 2008) LGBl. Nr. 99/2008

- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO) LGBl. Nr. 87/2002
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der Bildschirmarbeit – Bildschirmarbeitsverordnung (BS-VO) LGBl. Nr. 85/2002
- Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO) LGBl. Nr. 86/2002
- Verordnung über die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) LGBl. Nr. 84/2002
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - Kennzeichnungsverordnung (Kenn-VO) LGBl. Nr. 83/2002
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe LGBl. Nr. 55/2001
- Verordnung über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung - LFSG-VO 2005) LGBl. Nr. 100/2005
- Verordnung über den Schutz der DienstnehmerInnen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung) LGBl. Nr. 60/1972
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß der Steiermärkischen Landarbeitsordnung LGBl. Nr. 26/2001

1.3 Rechtsvorschriften – Beschlussfassung 2012

Im Berichtsjahr 2012 wurde die Steiermärkische Landarbeitsordnung novelliert (10. Novelle, LGBl. Nr.34/2012).

2. Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet und organisatorisch der Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft zugeordnet.

Inspektionstätigkeiten wurden von Ing. Helmut Widowitsch wahrgenommen.

Der Personalstand:

Dipl.-Ing. Reinhold Stern	Leitung	Tel.Nr.: 0316/877-6972
Ing. Helmut WIDOWITSCH	Kontrolle	Tel.Nr.: 0316/877-6985
Andrea KOHLMAIER	Bürodienst	Tel.Nr.: 0316/877-6958

Anteilige Arbeitszeit an der Gesamtjahresarbeitszeit 2011	
Dipl.-Ing. Reinhold Stern	ca. 10% der Jahresarbeitszeit
Ing. Helmut Widowitsch	ca. 25% der Jahresarbeitszeit

Die anteiligen Jahresarbeitszeiten für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ergeben sich auf Grund der zusätzlichen Aufgaben, die die Mitarbeiter zu erfüllen haben (z.B. Förderabwicklung, ASV)

3. Grafische Darstellung wichtiger Kennzahlen

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark:

Haupterwerb	12.809
Nebenerwerb	23.930
Personengemeinschaften und Betriebe juristischer Personen	2.649
Gesamt	39.388

Quelle: Statistik Austria Agrarstrukturerhebung; Erstellt am 25.05.2012

3.2 ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark:

Jahr	Geschlecht	Familieneigene Arbeitskräfte			Familienfremde Arbeitskräfte			Arbeitskräfte insgesamt
		Betriebsinhaber	beschäftigte Familienangehörige	Gesamt	regelmäßige Beschäftigte	unregelmäßige Beschäftigte	Gesamt	
2010	männlich	24.715	21.861	46.576	4.207	5.365	9.572	56.148
	weiblich	13.294	20.411	33.705	2.436	3.290	5.726	39.431
	Summe	38.009	42.272	80.281	6.643	8.655	15.298	95.579

Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung; Erstellt am 14.06.2012

3.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft der Steiermark:

Sparte	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Bienenwirtschaft	1	1	1	0	0	1	1	1	0	0
Biomasse u. Bioenergie	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0
Fischereiwirtschaft	2	1	1	1	2	1	2	4	4	1
Forstwirtschaft	4	5	7	6	5	5	3	7	8	5
Gartenbau	87	82	85	86	90	72	73	79	73	56
Ländliche Hauswirtschaft	3	3	2	0	2	4	4	3	3	3
Landwirtschaft	8	5	6	9	12	10	9	15	10	5
Molkerei u. Käsereiwirtschaft	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Obstbau u. Obstverarbeitung	0	0	0	0	1	2	2	4	5	1
Pferdewirtschaft	10	7	8	7	8	13	12	15	11	6
Weinbau u. Kellerwirtschaft	0	0	0	1	1	2	2	5	4	2
Summe	116	104	110	110	121	110	109	134	119	79

Quelle: Tätigkeitsbericht Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark 2012 (Stichtag 31.12.2012)

4. Betriebskontrollen und Erhebungen

Im Jahre 2012 wurden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 31 Betriebskontrollen durchgeführt. Schwerpunktmäßig wurden Betriebe mit Krananlagen, Praxisbetriebe sowie Ausbildungsbetriebe für die Lehrbetriebsanerkennung besucht.

5. Beanstandungen und Mängel

Verpflichtende Dokumentationen der Evaluierung und Unterweisung (§§ 99 ff STLAO 2001 i.d.g.F.) konnten im Zuge der Betriebskontrollen teilweise nicht vorgelegt werden.

Nach wie vor war eine hohe Beanstandungsrate bei Kraftübertragungselementen und Sägen vorhanden. Ungeschützte Keil- und Riementriebe, sowie fehlende oder beschädigte Schutzvorrichtungen bei Gelenkwellen stellen erhebliche Unfallgefahren dar.

Die überwiegende Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle passierte nach den Aufzeichnungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit 81,8% im Bereich der 40 bis 70 jährigen ArbeitnehmerInnen bzw. PensionistInnen.

5.1 Tätigkeit und Wahrnehmungen in Zahlen:

I.)	Überprüfende Tätigkeiten	31
A)	Inspektionen	31
C)	Nachkontrollen	
II.)	Durch Überprüfung erfasste Dienstnehmer	56
III.)	Begutachtende Tätigkeiten	12
A)	Stellungnahmen, Betriebsanlagengenehmigungsverfahren	1
B)	Gerichtsgutachten und -verhandlungen	0
C)	Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	5
D)	Sonstige Stellungnahmen	6
IV.)	Sonstige Tätigkeiten	18
A)	Zusammenarbeit mit Behörden u. Interessensvertretungen	6
B)	Vermittelnde Tätigkeiten und Beratungen	7
C)	Vorträge und Schulungen	0
D)	Tagungen, Besprechungen	4
E)	Öffentlichkeitsarbeit und Berichte	1
V.)	Vorgemerkte Betriebsstätten	2.910
VI.)	Überprüfte Betriebsstätten	31
VII.)	Beanstandete Betriebsstätten	31
VIII.)	Übertretungen	204
A)	Arbeitsvertragsrecht	1
B)	Verwendungsschutz	0
C)	Evaluierung und Präventivdienste	34
D)	Arbeitsstätten	40
E)	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	129
F)	Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	0
G)	Arbeitsstoffe	0
H)	Gesundheitsüberwachung	0
IX.)	Verfügte Maßnahmen	54
A)	Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	31
B)	Sofortbescheide	
C)	Strafanträge	
D)	Beratungen	23

6. Sonstige Tätigkeiten

6.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen und Seminare 2012:

Sicherheitsplakettenverleihung, SVB

Aussprachen Arbeitsinspektion Graz

Paritätischer Ausschuss der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

Weiterbildung:

LFI-Expertentagung in Oberösterreich

LFI-Schulungstagung in Oberösterreich

ÖKL- Kolloquium 2012 in St. Pölten

Österreichische Wintertagung „Landwirtschaft zwischen Wertschöpfung und Wertschätzung“

6.2 Arbeitsschwerpunkte 2012:

-) Kontrolle von Betrieben mit Krananlagen

-) Lehrbetriebe

7. Unfallstatistik

Im Jahre 2012 ereigneten sich in der Steiermark insgesamt 1.132 Arbeitsunfälle, davon endeten 11 tödlich. 966 Unfälle (davon 11 kausal tödlich) fallen in den Geschäftsbereich der SVB und 166 Unfälle (davon 0 kausal tödlich) in den der AUVA. Für das Jahr 2012 wurden bei der SVB 14 und bei der AUVA 1 Fall als Berufskrankheit ausgewiesen.

Die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle ist gegenüber dem Jahr 2011 um 12,7% gefallen.

7.1 Objektive Unfallursachen bei den selbständigen Landwirten und deren Familienangehörige im Zeitvergleich 2001–2011:

Jahr	2002	2003	2004	2004	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamt	1870	1603	1494	1392	1329	1163	1393	1268	1360	1297	1132
davon Tödlich	16	23	13	16	15	14	12	17	19	12	11

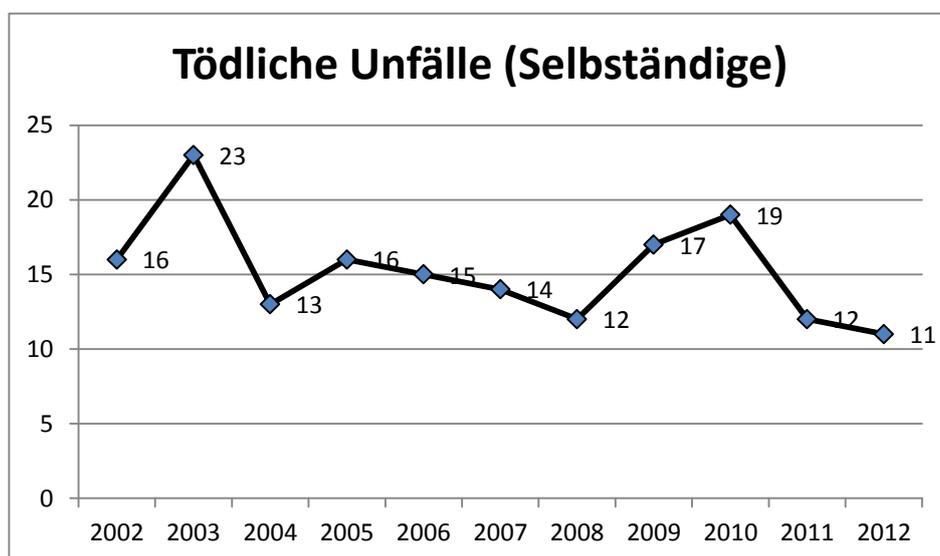
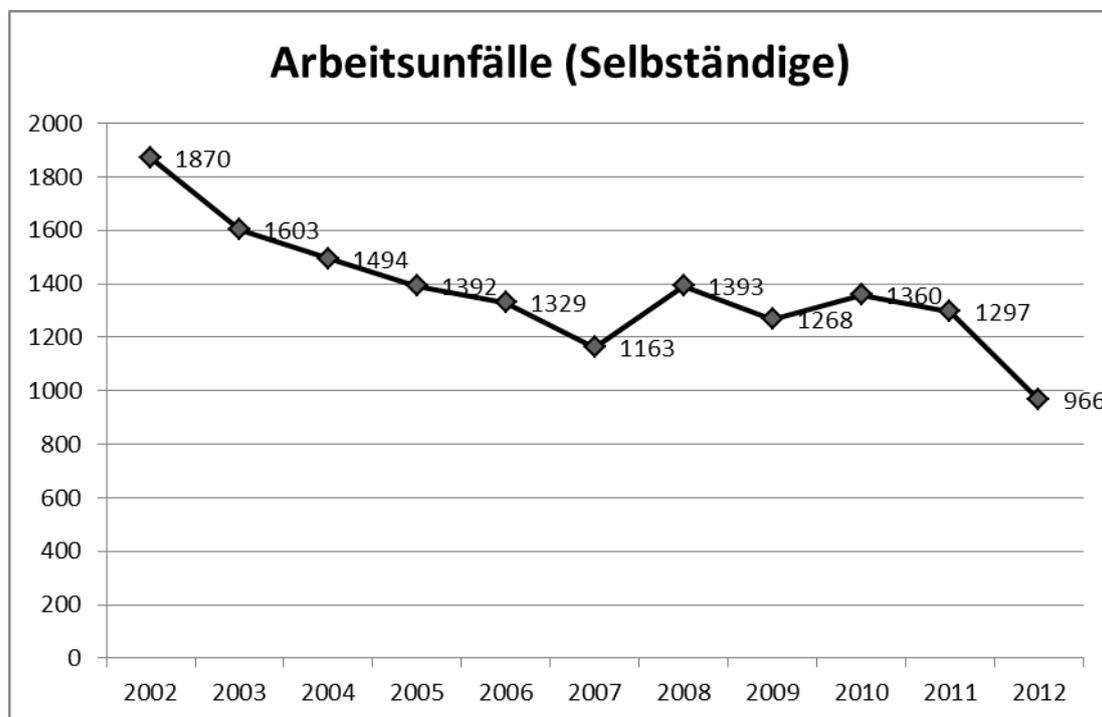
Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

In der folgenden Tabelle sind die Summen der anerkannten Arbeitsunfälle bei den selbständigen Landwirten und deren Familienangehörige in den wichtigsten Teilbereich für das Jahr 2012 zusammengestellt. Die einzelnen Summen resultieren aus einer detaillierten Erfassung vieler Unterbereiche.

Unfallursache	2012	
	Unfälle	davon tödlich
Chemische, explosionsgefährliche, biologische Substanzen	3	-
Fahrzeuge und Fortbewegungsmittel	7	-
Förderer, Transport und Lagereinrichtungen	50	-
Gebäude, Arbeitsbereiche auf ebennem Niveau	150	1
Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Höhe	59	2
Gebäude, bauliche Einrichtungen, Arbeitsbereiche in der Tiefe	27	-
Gehaltene oder handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge	39	-
Handgeführte Werkzeuge ohne nähere Angaben	1	-
Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge	43	-
Maschinen und Einrichtungen zur Energieübertragung und Speicherung	9	-
Materialien, Gegenstände, Erzeugnisse, Bestandteile von Maschinen oder Fahrzeugen	81	-
Menschen und andere Lebewesen	289	6
Möbel, pers. Ausrüstung, Haushaltsgegenstände	6	-
Naturphänomene und Naturereignisse	32	-
Ortsfeste Maschinen und Ausrüstungen	18	-
Ortsveränderliche Maschinen und Ausrüstungen	80	2
Sicherheitsvor- und Sicherheitseinrichtungen inkl. sonstige Gegenstände	3	-
Systeme zur Stoffverteilung und Einspeisung, Kanalisation	4	-
Gesamt	966	11
Berufskrankheiten	14	-

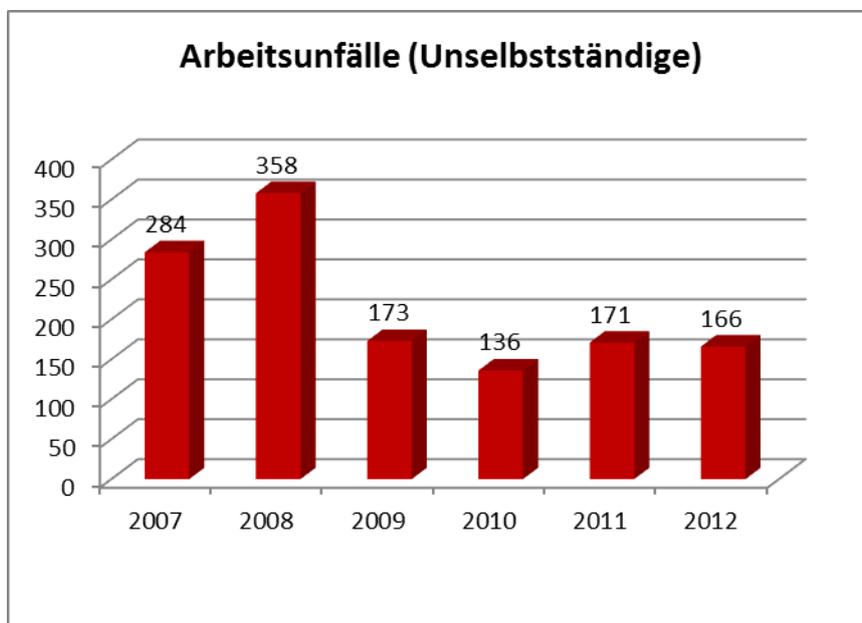
Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

7.2 Graphische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung selbständiger Landwirte und deren Angehörige:



Bei den selbständigen Landwirten und deren Familienangehörige ereigneten sich im Berichtsjahr 2012 966 Arbeitsunfälle, davon 11 tödliche, die im Wesentlichen den Kategorien Forstarbeit, Maschinenbedienung, und Sturz und Fall zugeordnet werden können.

7.3 Graphische Darstellung der Arbeitsunfälle Arbeiter und Angestellte (unselbständig) in der Land- und Forstwirtschaft:



Bei den unselbständigen DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft ereigneten sich im Berichtsjahr 2012 166 Arbeitsunfälle davon war kein Unfall tödlich.

8. Schlussbemerkung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit bei den Betriebskontrollen bemüht, sowohl Dienstgeber als auch Dienstnehmer entsprechend den erlassenen Gesetzen und Verordnungen des Dienstnehmerschutzes begleitend zu beraten und zu informieren.

Ein Schwerpunkt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion liegt weiterhin in der Implementierung dieser geltenden Vorschriften (Evaluierung, Unterweisung) in den Betrieben.

Für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Dipl. Ing. Stern Reinhold